

Stellungnahme des Deutschen Kanu-Verbandes zu wasserrechtlichen Regelungen

Der Deutsche Kanu-Verband ist der Interessenvertreter von 114.000 Personen in 1.300 Kanu-Vereinen und 19 Landes Kanu-Verbänden. Er setzt sich bereits seit Jahrzehnten für den Erhalt der natürlichen bzw. naturnahen Gewässer ein. Hierfür hat er in seiner Satzung ausdrücklich festgehalten, die „... Ausübung kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu fördern.“ (§ 1 Absatz 1 der DKV-Satzung). Durch zahlreiche Maßnahmen trägt der DKV über seine Landes Kanu-Verbände und Kanu-Vereine nicht nur an seine Mitglieder, sondern auch an andere interessierte Kanufahrerinnen und Kanufahrer die hierfür erforderlichen Informationen. In allen Bundesländern sind die Landes Kanu-Verbände unmittelbare Partner des haupt- und ehrenamtlichen Naturschutzes. Als Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist er im Forum Wassersport des DOSB organisiert. Zudem ist der DKV Mitglied im Kuratorium Sport und Natur und arbeitet dort im Vorstand mit.

Als Natursportart, die insbesondere in der Form des sog. Wasserwanderns ausgeübt wird, ist dem Kanusport wesentlich daran gelegen, dass Natur und Landschaft dauerhaft gesichert und zum Zwecke der Erholung in ihrer Vielfalt und Eigenart für den Menschen erlebbar und zugänglich bleiben.

Natur und Landschaft richten sich in ihrer Gestaltung aber nicht nach Ländergrenzen. Ein wirkungsvoller Schutz – insbesondere im sensiblen Bereich der Gewässer – erfordert es daher, die bislang zwischen den Ländern bestehenden Regelungsunterschiede durch Überführung in Bundesrecht zu harmonisieren. Es liegt in der Natur der Gewässer und insbesondere der Wasserläufe, die ganz überwiegend Ländergrenzen überschreiten, dass selbst hohe Naturschutzanforderungen im Bereich eines Unterlaufs Beeinträchtigungen, die oberhalb eingetreten sind, nicht beseitigen können.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Deutsche Kanu-Verband den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Wasserhaushaltsgesetz an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu verändern:

Allgemeine Grundsätze der Bewirtschaftung, § 6 Absatz 1 WHG:

Gewässer stellen nicht nur die wesentliche Grundlage des Lebens schlechthin dar, sondern dienen darüber hinaus vielfältigen Ansprüchen. Diese werden im Wesentlichen in den allgemeinen Grundsätzen zur Gewässerbewirtschaftung aufgezählt. Jedoch bleibt die wichtige Zieldimension „Erholungswert der Gewässer“ nicht nur im Katalog des § 6 unerwähnt, sondern findet im gesamten WHG keine Berücksichtigung. Wir halten es für unabdingbar, in § 6 Abs. 1 eine neue Ziffer 3 zu verankern.

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt, in § 6 Abs. 1 folgende neue Ziffer 3 zu ergänzen:

„3. ihren Erholungswert auf Dauer zu sichern“

Gemeingebrauch, § 25 WHG

Eine wesentliche Regelung für die Ausübung des Kanusports ist diejenige des Gemeingebrauchs. Hier wird in der Begründung zu § 25 WHG ohne jeglichen Nachweis der Richtigkeit behauptet, es bestehe kein Bedürfnis, die regionalen Besonderheiten durch eine bundeseinheitliche Regelung abzulösen und den landesrechtlichen Regelungen Vorrang eingeräumt. Dieses Bedürfnis besteht jedoch im Kanusport durchaus, da – wie beim Betretensrecht – durch die Vielzahl der unterschiedlichen Landesregelungen Sportlerinnen und Sportler in ihrer Sportausübung stark behindert werden und diese überkomplexen Regelungen kaum mehr überblickbar sind. Mittlerweile gibt es in Deutschland 767 Befahrungsregelungen, die die Ausübung des Kanusports erheblich beeinträchtigen.

Die Verabschiedung eines neuen Wasserhaushaltsgesetzes sollte nunmehr zum Anlass genommen werden, zusätzlich zur Verbesserung des Schutzes der Gewässer auch die Unübersichtlichkeit durch die vielfältigen Formulierungen zu beseitigen und den Begriff des Gemeingebrauchs gemäß den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten bundesweit einheitlich zu definieren.

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt, § 25 WHG wie folgt zu formulieren:

„Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer (mit Ausnahme von Talsperren und Wasserspeichern, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden) unentgeltlich zum Baden, Schwimmen, Tauchen mit Gerät, Viehtränken, Entnehmen von Wasser in geringer Menge, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden (allgemeiner Grundsatz).“

Zugang zum Gewässer

Das Erleben von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Natur und Landschaft ist eines der vorrangigen Elemente des Wasserwanderns. Es liegt im Wesen dieses Freizeitsports, dass er überörtlich und überregional ausgeübt wird. Auch das Wasserwandern bedarf daher nicht nur – wie oben bereits allgemein dargelegt – einer einheitlichen Regelung des Gemeingebrauchs; ein nicht unerhebliches Hindernis gerade für das muskelbetriebene Wasserwandern sind die zunehmenden Schwierigkeiten, dem Gemeingebrauch dienende Gewässer zu erreichen. Gleiches gilt für die Probleme bei der Überwindung von Querbauwerken, z. B. Wehranlagen. Können an derartigen Stellen die Boote nicht aus dem Wasser herausgehoben, um das Bauwerk herumgetragen und wieder eingesetzt werden, so ist dadurch das Wasserwandern auf derartigen, mit Querbauwerken versehenen Gewässern praktisch unmöglich.

Wegen der elementaren Bedeutung dieser Vorgänge für den Wassersport empfiehlt der Deutsche Kanu-Verband, bundesweit gültige Regelungen zu schaffen. Diese könnten nach einem Formulierungsvorschlag, der sich im 1. Absatz an § 3 Abs. 2 Nr. 8 Sächsisches Wassergesetz und im 2. Absatz an das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen anlehnt, wie folgt lauten:

„Zugang zum Gewässer und Umtragen von Hindernissen

(1) Der freie Zugang zu oberirdischen Gewässern sowie Quellen zur Erholung ist über Flächen der freien Natur oder über nicht eingefriedete öffentliche Grundstücke erlaubt, soweit das Betreten dieser Flächen und Grundstücke nicht durch andere Rechtsvorschriften untersagt ist.

(2) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage oder ein sonstiges Querbauwerk herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der zuständigen Behörde aufgrund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.“

Privilegierte Maßnahmen

Schließlich ist noch darauf hingewiesen, dass durch Rechtsvorschriften aus dem Baurecht, durch Naturschutzverordnungen oder andere ordnungsrechtliche Vorschriften die Ausübung eines natur- und landschaftsverträglichen Wassersports eingeschränkt und zum Teil verhindert wird. Dies steht in Gegensatz zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes. Durch Schaffung geeigneter Ein- und Ausstiegsstellen kann jedoch eine sinnvolle und nicht zuletzt gerade auch landschaftsverträgliche Lenkung von Wassersportlern erfolgen. Derartige Maßnahmen im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden jedoch vielfach durch Hinweise auf erforderliche schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Baugenehmigungen sowie solche aufgrund von Naturschutzverordnungen verhindert. Mit einer Privilegierung derartiger sinnvoll lenkender Maßnahmen könnte eine sowohl den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch des Wassersports dienende Erleichterung geschaffen werden. Eine entsprechende Vorschrift könnte lauten:

„Privilegierte Maßnahmen

Bei Maßnahmen zur Förderung der natur- und landschaftsverträglichen Erholung an und auf Gewässern sind in der Regel überwiegende Gründe des Allgemeinwohls anzunehmen. Die zuständigen Behörden können hierfür erforderliche Befreiungstatbestände oder vereinfachte Genehmigungsverfahren festlegen.“

Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG)

Hinsichtlich der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen begrüßen wir grundsätzlich die Regelungen des § 61 BNatSchG. Da sich aber viele Bootshäuser und andere wassersportliche Einrichtungen in dem geschützten Bereich finden, sieht es der Deutsche Kanu-Verband als notwendig an, in der Begründung zu § 61 Abs. II Ziff. 2 explizit festzuhalten, dass die Errichtung baulicher Anlagen für Zwecke des (Wasser-) Sports grundsätzlich überwiegend öffentlichem Interesse dient.

Der Deutsche Kanu-Verband hofft, dass seine, sowie die übrigen Vorschläge des Sports aufgegriffen werden. Nur wenn Sportlerinnen und Sportler in fairer und angemessener Art und Weise in der gesamten Umweltschutzgesetzgebung eingebunden werden, können sie als Multiplikator von Umweltschutzpolitik wirken.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.


Olaf Heukrodt
Präsident

Gemeinsame Stellungnahme zu den Entwürfen eines neuen Bundesnaturschutzgesetzes und eines Wasserhaushaltsgesetzes

Mit dem Scheitern des Umweltgesetzbuches wurde nach Einschätzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Kuratoriums Sport und Natur die historische Chance vertan, das Umweltrecht bundesweit zu vereinheitlichen, zu modernisieren und Bürokratie abzubauen. Der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur begrüßen, dass sich die Bundesregierung nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches (UGB) ersatzweise auf ein neues Naturschutz- und Wasserrecht einigen konnte. Die am 11. März 2009 durch das Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwürfe zum Naturschutz- und Wasserrecht sind geeignet, der drohenden Zersplitterung entgegenzuwirken. Das ist für den Sport in der Natur wichtig. Um die angestrebten Ziele zu verwirklichen, sind jedoch folgende Ergänzungen und Änderungen dringend notwendig:

1. Bundesnaturschutzgesetz

Der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur begrüßen, dass der Entwurf eines neuen Bundesnaturschutzgesetzes der Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft einen hohen Stellenwert einräumt und vertragliche Regelungen aufgewertet werden.

Zu § 59: Betreten der freien Landschaft

Es wird begrüßt, dass im § 59 („Betreten der freien Landschaft“) der noch im Entwurf zum UGB enthaltene Begriff „Flur“ durch den umfassenderen der „freien Landschaft“ ersetzt wurde. Auf erhebliche Bedenken stößt dagegen der restriktive Begriff des „Betreten“ der freien Landschaft, denn damit ist nach allgemeinem Verständnis das „fußläufige Begehen“ gemeint. Reiter, Radfahrer, Skiläufer, Gleitschirmflieger, Wassersportler und weitere Sporttreibende wären damit ausgegrenzt! Hinsichtlich der Definition des Betretens bleibt der Gesetzentwurf vage und überlässt es den Landesgesetzen, „andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichzusetzen“.

Um hier Klarheit zu schaffen, Überkomplexitäten und ein Regelungsgewirr zu vermeiden, fordern wir, statt des „Betretenrechts“ ein „Zugangsrecht“ zur freien Natur für alle Formen der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung abweichungsfest zu verankern.

Wir schlagen daher vor, den § 59 wie folgt zu fassen:

„Zugang zur freien Landschaft“

Der Zugang zur freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“

Diese Formulierung hätte folgende Vorteile:

- bundeseinheitliche Rechte für die Sporttreibenden in der Natur,
- Klarheit und Orientierungssicherheit für die Aktiven,
- Vermeidung der Diskriminierung einzelner Sportarten.

Hierbei wird nicht auf jede Form des „Zugangs“ abgestellt, sondern nur auf „natur- und landschaftsverträgliche Betätigungen“.

Zu § 63: Mitwirkungsrechte

Das Kuratorium Sport und Natur und der Deutsche Olympische Sportbund bedauern zudem, dass die Begründung zu § 63 keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Anerkennungsmöglichkeit von Natursportverbänden enthält. Die Aussicht auf Anerkennung ist für die Natursportverbände ein starker Ansporn, ihre naturschutzorientierten Aktivitäten weiter zu verstärken. Deshalb ist der Erhalt dieser Möglichkeit erforderlich. Es besteht zudem die Gefahr, dass die mit § 59 BNatschG A.F. gegebene Anerkennung für Natursportverbände künftig wegfällt.

Der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur fordern, auch zukünftig Natursportverbänden die Anerkennung zu ermöglichen und dies durch eine gesetzliche Verankerung mit bundesweiter Gültigkeit im Bundesnaturschutzgesetz festzuschreiben.

2. Wasserhaushaltsgesetz

Zu § 6: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Das Kuratorium Sport und Natur und der DOSB kritisieren, dass natur- und landschaftsverträgliche Erholung im Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes keine Berücksichtigung findet.

Aus diesem Grund fordern der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur im Wasserhaushaltsgesetz eine deutliche Aussage zur Erholungsfunktion der Gewässer.

Deshalb ist bei den Bewirtschaftungszielen in § 6 Abs. 1 eine zusätzliche Ziffer 3 einzufügen:

„3. ihren Erholungswert auf Dauer zu sichern“.

Zu § 25: Gemeingebrauch

Auch der Verzicht auf eine bundesweit einheitliche Regelung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs in § 25 Wasserhaushaltsgesetz ist zu kritisieren, da nunmehr mit einer Zersplitterung dieser für die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Wassersports wichtigen Vorschrift zu rechnen ist.

Hier fordern wir, § 25 des Entwurfs zum Wasserhaushaltsgesetz wie folgt zu formulieren:

„Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer (mit Ausnahme von Talsperren und Wasserspeichern, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden) unentgeltlich zum Baden, Schwimmen, Tauchen mit Gerät, Viehtränken, Entnehmen von Wasser in geringer Menge, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden (allgemeiner Grundsatz).“

Die im Kuratorium Sport und Natur zusammengeschlossenen Verbände mit ihren 3 Millionen Mitgliedern sowie der Deutsche Olympische Sportbund mit seinen 91.000 Sportvereinen und 27,5 Millionen Einzelmitgliedern sind der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung verpflichtet. Gemeinsam mit den Naturschutzverbänden und -behörden setzen sich der Deutsche Olympische Sportbund und das Kuratorium Sport und Natur für den Erhalt eines intakten Naturhaushalts ein und bekämpfen jede Form der Landschafts- und Naturzerstörung.

Berlin, 16. März 2009